

Henstedt-Ulzburg, den 15.04.2021

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schüler*innen,

die Schulleitungsrunde hat intensiv und konstruktiv beraten, wie die kommende Woche angesichts der aktuellen Lage und der Vorgaben aus Kiel gestaltet werden kann.

Zurzeit befindet sich der Logodidact-Server in der Wartung. Es ist leider nicht klar, ob diese Wartung bis zur kommenden Woche fertiggestellt ist. Dies bedeutet, dass es kein W-LAN in der Schule und keinen Zugang zur Nextcloud gäbe. Die Servicefirma arbeitet mit Hochdruck an der Fertigstellung. Die Auswirkungen werden Sie eventuell merken, wenn Lehrkräfte, die in der Schule in Präsenz unterrichten, dann nicht direkt im Anschluss eine Onlinekonferenz für Klassen im Distanzlernen durchführen können. Bitte haben Sie Verständnis, wenn es dann einmal nicht wie gewohnt läuft.

Folgende Regelungen gelten für die einzelnen Jahrgänge/Stufen, und zwar zunächst nur für die kommende Woche, 19.04. – 23.04.2021.

Alle Jahrgänge von **5 bis E-Phase** erhalten in der kommenden Woche Distanzunterricht.

Wie geplant werden für Dienstag und Freitag wegen der Abiturprüfungen nur Aufgaben über das DK gestellt. Für die **Jahrgänge 5/6** wird eine **Notbetreuung** eingerichtet, die Anmeldung benötigen wir bis Freitag, 16.04.2021, 13 Uhr. Die Notbetreuung könnte durch das möglicherweise fehlende W-LAN nur eingeschränkt durchgeführt werden. Auch für die Schüler*innen in der Notbetreuung besteht die Testpflicht. Bitte denken Sie daran, die Einverständniserklärungen bzw. den Nachweis über den externen Test oder die qualifizierte Selbstauskunft mitzugeben. Diese sind jeweils erst im Raum bei der jeweiligen Lehrkraft abzugeben. Im Falle eines positiven Testes darf für den Heimweg nicht der ÖPNV benutzt werden.

Die Klausuren in der **E-Phase** finden wie geplant statt. Über die Durchführung der Pflichttests vor der jeweiligen Klausur erhalten die Schüler*innen gesonderte Informationen bis Montag. Denken Sie auch hier an die Mitgabe/Mitnahme der entsprechenden Dokumente.

Klassenarbeiten in den **Jahrgängen 5-8** sollen zunächst nicht geschrieben werden, für den **9. Jahrgang** gilt, dass der Unterricht diese entsprechend vorbereitet, so dass zeitnah geschrieben werden könnte. Ob die Klassenarbeiten letztendlich geschrieben werden, hängt von der weiteren Entwicklung ab.

Der **Jahrgang Q1** erhält am Montag, dem 19.04.2021, den üblichen Distanzunterricht laut Stunden- bzw. Vertretungsplan (DK-Konferenzen). Am Mittwoch, 21.04., und Donnerstag, 22.04., findet Präsenzunterricht im 1. und 2. Block statt. Dienstag und Freitag werden wegen der Abiturklausuren Aufgaben gestellt, ebenso für die restlichen Unterrichtsblöcke am Mittwoch und Donnerstag. Die bereits geplanten Klausuren finden statt, siehe DK.



Die Klassen werden für die Präsenzangebote unter Berücksichtigung der Hygienevorgaben geteilt und erhalten i.d.R. Unterricht in zwei Räumen. Regelungen über Eingang in das Schulgebäude und einen dezidierten Raumplan wird die Oberstufenleitung bis zum am Anfang der kommenden Woche verschicken. Übliche Regelungen haben Bestand (z.B. Rechtsgehobot, Lüftungsregeln, Essen nur draußen, Pausenhof vor Haupteingang, Masken medizinisch oder FFP2, Distanz wahren)

Am Mittwoch findet im 1. Block der Selbsttest unter Aufsicht der jeweiligen Lehrkraft statt. Bitte denken Sie daran, die Einverständniserklärungen bzw. den Nachweis über den externen Test oder die qualifizierte Selbstauskunft mitzugeben. Diese sind jeweils erst im Raum bei der jeweiligen Lehrkraft abzugeben. Im Falle eines positiven Testes darf für den Heimweg nicht der ÖPNV benutzt werden.

Infos zum Siemenstest: [CLINITEST® Rapid COVID-19 Self-Test \(siemens-healthineers.com\)](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/Testen/Siemens_FaQ.html)

FAQ-Seite zum Siemenstest https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/Testen/Siemens_FaQ.html

Sollten Sie trotz der getroffenen Maßnahmen Ihr Kind vom Präsenzunterricht befreien wollen, können Sie hierzu einen formlosen Antrag schriftlich oder per E-Mail stellen bis Montag, 19.04.2021, 13 Uhr. Klausuren sind von der Beurlaubung ausgenommen, diese gilt nur für den Präsenzunterricht. Sollte durch eine Beurlaubung die Möglichkeit des Selbsttestes in der Schule versäumt worden sein, muss vor der Klausur ein entsprechender Nachweis über einen aktuellen Test vorgelegt bzw. dieser durchgeführt werden.

Am Montag findet für den **Jahrgang Q2** der Unterricht in den Kernfächern laut Sonderplan statt in den Räumen wie im Abschnitt vor Ostern. Wir werden freiwillige Tests anbieten, die in der Lehrküche durch die Schüler*innen in der 2. großen Pause durchgeführt werden können. Denken Sie auch hier an die Mitgabe/Mitnahme der entsprechenden Dokumente. Ab Dienstag finden die Abiturklausuren laut Plan statt.

Bis zum Schuljahresende sind es noch neun Wochen. Diese vergehen schneller, als man denkt. Wir hoffen und wünschen uns, dass wir alle Schüler*innen bis dahin auch wiedersehen.

Viele Grüße

J. K a h l e, OstD
Schulleiter

C. S c h w i e r s, StD
Stellv. Schulleiter

Anlagen:

- Einverständniserklärung zur Selbsttestung
- Formular Qualifizierte Selbstauskunft
- Merkblatt zur Rückkehr von Auslandsreisen
- Checkliste zur Behebung von Verbindungsproblemen



Einverständniserklärung zur Selbsttestung in Schule mittels PoC-Antigen-Test

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass sich mein Kind

_____, geboren am _____¹

mittels eines PoC-Antigen-Tests selbst testen darf.

Ich bin telefonisch während der Unterrichtszeit meines Kindes unter folgenden Telefon- bzw. Handy-Nummern erreichbar (eine Nummer ist ausreichend):

1. _____

2. _____

Der Ablauf des Tests wird vor Ort erklärt und beaufsichtigt. Dies geschieht durch das Personal der Schule sowie durch Personen, die von der Schule benannt und zuvor eingewiesen worden sind oder schon aufgrund der Ausübung eines medizinischen Berufes hinreichend qualifiziert sind. Zu ihnen gehören insbesondere Lehrkräfte oder ehrenamtliche Helferinnen und Helfer.

Die Testung erfolgt grundsätzlich freiwillig – das heißt, Ihr Kind wird selbstverständlich nicht zur Testung gezwungen. Sollte Ihr Kind jedoch an der Testung nicht teilnehmen und auch sonst kein aktuelles negatives Testergebnis vorweisen können, wird es nicht am Unterricht teilnehmen dürfen und das Schulgelände verlassen müssen. Näheres zu den Folgen einer verweigerten Testung sowie zu den alternativen Möglichkeiten finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter www.schleswig-holstein.de/wirtesten.

Bei der Testung Ihres Kindes werden nur Selbsttests genutzt, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für Laien zugelassen sind und deren Anwendung, auch bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren unter Aufsicht eines Erwachsenen medizinisch unbedenklich ist. Die Selbsttestung findet durch einen Abstrich im vorderen Teil der Nase statt.

Durch einen positiven Antigen-Test ergibt sich zunächst nur ein Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, nicht eine eindeutige Diagnose. Es ist durchaus möglich, dass

¹ Volljährige Schülerinnen und Schüler müssen keine Einverständniserklärung abgeben. Sie können den Selbsttest ohne Einverständniserklärung durchführen.

nach einem positiven Antigen-Test eine wesentlich genauere PCR-Testung zu einem negativen Testergebnis führt.

Auch ein negativer Antigen-Test stellt immer nur einen Baustein zur Verhinderung von Corona-Infektionen und eine Momentaufnahme dar. Die Tests bieten keine absolute Sicherheit, dass Ihr Kind nicht mit SARS-CoV-2 infiziert ist. Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Vorgaben zum Tragen von Masken müssen auch bei einem negativen Testergebnis also unbedingt weiter beachtet werden.

Das Einverständnis zur Selbsttestung in Schule mittels PoC-Antigen-Test kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Teilnahme an der Selbsttestung setzt voraus, dass die Schule nach Durchführung des PoC-Antigen-Tests Kenntnis vom Testergebnis erhalten darf.

Die Testung wird so früh wie möglich am Schultag vorgenommen werden. Mit Ihrem Einverständnis zur Selbsttestung Ihres Kindes in Schule mittels PoC-Antigen-Test verpflichten Sie sich, Ihr Kind für den Fall eines positiven Antigen-Testergebnisses so schnell wie möglich von der Schule abzuholen bzw. abholen zu lassen. Ihr Kind wird nicht den ÖPNV nutzen dürfen.

Eine Einwilligung in die datenschutzrechtliche Verarbeitung ist nicht mehr erforderlich, da sich die Rechtsgrundlage hierfür nun aus der SchulcoronaVO in Verbindung mit § 30 SchulG ergibt. Den Link zur Information nach Art. 13 DSGVO sowie zur Schul-Coronaverordnung finden Sie [hier](#) oder über den beigefügten QR-Code.



Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese Informationen online abzurufen, wenden Sie sich bitte an die Schule Ihres Kindes.

Ort, Datum

Unterschriften einer/s Sorgeberechtigten (ggf. beider Sorgeberechtigten²)

² Grundsätzlich ist nur die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Sollte die Schule allerdings Kenntnis davon haben, dass sich beide Sorgeberechtigten uneinig sind, werden weiterhin zwei Unterschriften erforderlich sein.

Qualifizierte Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigentest zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus

- zur Abgabe in der Schule -

Diese Bestätigung ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch eine sorgeberechtigte Person abzugeben. Ist die zu erklärende Person volljährig, kann die Erklärung auch von ihr/von ihm selbst abgegeben werden.

Folgende Person hat sich mit einem vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen Test selbst getestet bzw. testen lassen und sich dabei an die dem Produkt beigefügte Gebrauchsanweisung gehalten:

Name der Schülerin/des Schülers

Geburtsdatum

Angaben zum verwendeten Coronavirus Antigen-Selbsttest

Produktname des Tests

Herstellername

Testdatum/ungefähre Uhrzeit

Das Testergebnis war "negativ".

ggf. Name und Anschrift der das Testergebnis und die Ausführung nach Gebrauchsanweisung bestätigenden sorgeberechtigten Person

Ich versichere, dass diese Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Es ist mir bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich eine unrichtige Selbstauskunft erteilt oder ein unrichtiges Testergebnis bestätigt (siehe § 11 der Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen).

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt für Schülerinnen und Schüler, die von Auslandsreisen zurückkehren (Stand 14.04.2021)

Um den Schulstart nach den Osterferien möglichst sicher zu gestalten, ist es wichtig, dass sich alle am Schulleben Beteiligten, die in den Ferien im Ausland waren, an die geltenden Quarantäneregeln nach Reisen halten.

Diese sind in der „Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein“ geregelt (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210409_LF_Quarantaene_VO.html)

Danach gilt vor allem, dass Personen, die sich während der Osterferien in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben, sich unmittelbar nach der Einreise in Schleswig-Holstein in Quarantäne (Pflicht zur Absonderung) begeben müssen. Die Quarantäne beträgt einen Zeitraum von 10 Tagen nach Einreise. Diese Absonderungsdauer kann unter den Voraussetzungen des § 3 der Corona-Quarantäneverordnung verkürzt sein. Auch können in Einzelfällen Ausnahmen von der Quarantänepflicht gem. § 2 der Corona-Quarantäneverordnung bestehen.

Während der Quarantäne darf die Schülerin oder den Schüler weder die Schule betreten noch an außerschulischen Veranstaltungen teilnehmen. Bitte prüfen Sie nach der Einreise in Schleswig-Holstein, welche rechtliche Verpflichtungen für Sie bzw. Ihre Tochter/Ihren Sohn bestehen.

Bei Auftreten von typischen Krankheitssymptomen während der Quarantänezeit, wie etwa Husten, Fieber, Schnupfen, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, ist die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde unverzüglich zu informieren.

Regelungen für Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder Virusvarianten-Gebieten beziehen sich ausschließlich auf Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Wenn Sie aus innerdeutschen Risikogebieten oder Virusvarianten-Gebieten nach Schleswig-Holstein zurückkehren, unterliegen Sie keiner Quarantänepflicht. Bitte achten Sie vor dem Schulbesuch Ihres Kindes in besonderem Maße darauf, dass sich keine Corona-typischen Krankheitssymptome entwickelt haben bzw. reagieren Sie ansonsten entsprechend.

Das Nichtbefolgen der Regelungen kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann.

Die aktuelle Liste der Länder, die vom Robert Koch-Institut als Risikogebiete, Hochinzidenzgebiete und Virusvarianten-Gebiete eingestuft werden, finden Sie unter folgendem Link:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html.

Aktuelle Informationen für Reisende können Sie der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit, welche Sie unter nachfolgendem Link erreichen, entnehmen:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html>.

Die vorstehenden Maßnahmen und Verhaltensregeln sollen unseren Schülerinnen und Schülern eine möglichst sichere Rückkehr in das Schulleben nach den Osterferien ermöglichen. Sie dienen dem Schutz all derjenigen, die am regelmäßigen Schulbetrieb teilnehmen. Wir appellieren daher eindringlich an die Einhaltung der vorstehenden Punkte. Damit tragen Sie maßgeblich zum Schutz aller und zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs im Land Schleswig-Holstein bei.

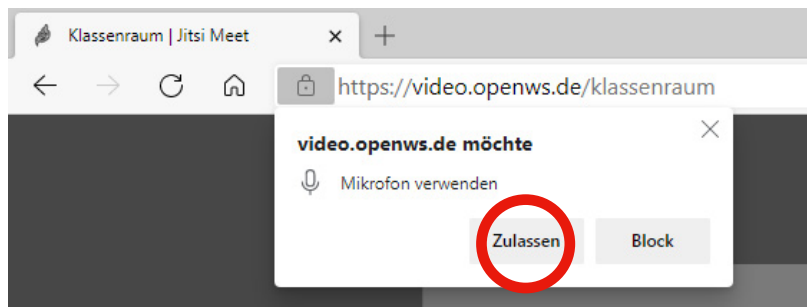
Checkliste

Behebung von Verbindungsproblemen bei Videokonferenzen

1. Die Rahmenbedingungen

Die erste Herausforderung bei der Vorbereitung einer Videokonferenz ist zunächst die **Schaffung der technischen Rahmenbedingungen** am verwendeten Endgerät.

- Hierzu gehört die Wahl des richtigen Internetbrowsers, bei OpenWS ist dies der **Browser Edge-Chromium**.
- Hinzu kommt die korrekte Einstellung und **Freigabe von Kamera und Mikrofon**. Im Regelfall werden diese Berechtigungen bei der erstmaligen Nutzung des Videokonferenzsystems vom Browser abgefragt.

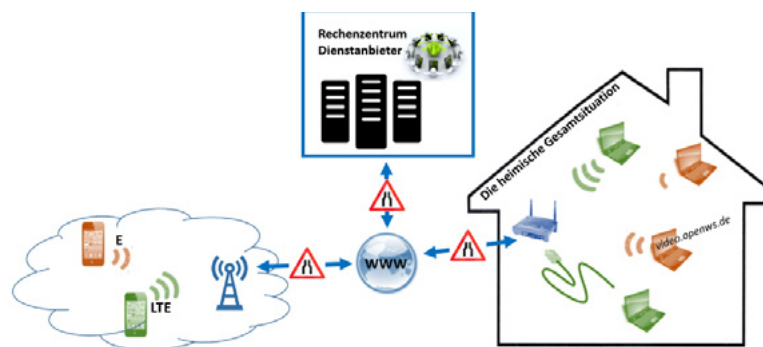


- Darüber hinaus muss eine **Verbindung zum Internet** bestehen.

Die folgende Checkliste setzt voraus, dass ein funktionsfähiges Endgerät in der beschriebenen Form vorhanden ist. Individuelle Herausforderungen bei der Gerätekonfiguration und der Fehlersuche-/behebung am Endgerät können an dieser Stelle nicht gelöst werden.

Hinweise hierzu finden Sie unter: <https://vikofaq.schleswig-holstein.de> (nur aus dem Landesnetz erreichbar) sowie <https://medienberatung.iqsh.de/vk-dienst.html>

Eine Hauptursache für instabile oder qualitativ minderwertige Videokonferenzen sind Störungen der Stabilität und Leistungsfähigkeit des sehr vielseitigen Verbindungsweges zwischen Endgerät und Dienstleister.





Eine nicht funktionierende oder gestörte Videokonferenz ist nicht immer ursächlich auf den Dienst selber zurückzuführen. Die vorgeschlagenen Prüfschritte und Abhilfemaßnahmen unter 2. betreffen alle Teilnehmenden der Videokonferenzen.

Checkliste

Behebung von Verbindungsproblemen bei Videokonferenzen

2. Die heimische Gesamtsituation

- Schlechte WLAN-Verbindung
 - a. Verringern Sie den Abstand zwischen Endgerät und WLAN-Router (z. B. „Fritz!Box“) bzw. dem WLAN-Repeater (sofern ein solcher eingesetzt wird).
 - b. Verwenden Sie aber besser eine Kabelverbindung (sog. LAN-Kabel) zwischen Endgerät und Netzwerkrouter, wenn dies möglich ist.
- 
- Schlechte Qualität oder keine Verbindung trotz voller WLAN-Empfangsstärke
 - a. Prüfen Sie, ob noch weitere Personen im Haushalt gerade im selben WLAN arbeiten und damit Bandbreite beanspruchen (Partner ebenfalls im Homeoffice, Kinder im Distanzlernen, TV-Streaming etc.).
 - ➔ stoppen Sie nicht erforderliche Nutzungen
 - ➔ verzichten Sie auf die Videoübertragung in der Konferenz
 - b. Prüfen Sie, ob Ihr Internetzugang ggf. anbieterseitig gestört oder überlastet ist.
 - ➔ Führen Sie einen Speedtest durch (z.B. <https://www.breitbandmessung.de/test>)
 - ➔ Prüfen Sie die Anzeigen an Ihrem Netzwerkrouter
 - ➔ Möglicherweise ist keine akute Abhilfe möglich, sofern keine alternative Zugangsmöglichkeit (z.B. Mobilfunknetz) besteht.
 - c. Möglicherweise reicht die Bandbreite Ihres Internetanschlusses nicht aus
 - ➔ siehe a.
 - ➔ der Anschluss ist generell zu langsam und muss optimiert werden (1 Mbit/s pro Teilnehmer im Download, min. 3 Mbit/s im Upload)
 - Störungen bei Verbindung über das Mobilfunknetz
 - a. Sie befinden sich in einem Gebiet mit schlechter Mobilfunkversorgung (geringe Empfangsstärke, langsamer Verbindungstyp E oder G statt 4G/LTE)
 - ➔ Verändern Sie Ihren Standort
 - a. Trotz guter Empfangsstärke keine oder schlechte Verbindung
 - ➔ das Datenvolumen Ihres Anschlusses ist möglicherweise aufgebraucht und Sie können das Internet nur noch mit stark reduzierter Geschwindigkeit nutzen
 - ➔ Der Mobilfunkzugang ist überlastet (Sie können dies mit einem Speedtest überprüfen)
 - ➔ Keine akute Abhilfe möglich, sofern keine alternative Zugangsmöglichkeit existiert oder neues Datenvolumen gebucht wird.
- 

Wenn Sie hier keine Störungen finden und/oder beseitigen konnten, weiter zu 3.

Stand 13.04.2021

Checkliste

Behebung von Verbindungsproblemen bei Videokonferenzen

3. Der Dienstanbieter und die Netzwerkinfrastruktur

- Überlastung des Dienstes durch zu geringe Leistung der Server oder ungewöhnlich hohes Nutzungsaufkommen (Spitzenzeiten -> Tagesbeginn)
 - ➔ Verlegen Sie die Videokonferenz ggf. in ein anderes Zeitfenster
- Störungen, die weder von den Teilnehmenden noch vom Dienstleister kurzfristig behoben werden können
 - a. Fehler im WAN (großflächige Internetstörung)
 - b. Störung im Rechenzentrum des Dienstleisters
 - c. Internetanbindung des Dienstleisters überlastet



- Bei Nutzung eines schuleigenen Systems (z. B. IServ, Big Blue Button o. ä.)
 - ➔ Dienstleister und/oder Schulträger kontaktieren
 - ➔ Wechseln Sie zur Landeslösung [OpenWS](#) (Jitsi von Dataport)
- Bei der Nutzung der Landeslösung OpenWS
 - ➔ Halten Sie den Namen und die Dienststellennummer Ihrer Schule bereit
 - ➔ Kontaktieren Sie das Dataport UHD
 - [Technische Service Hotline](#)
 - Tel: 040 428 46 1904
 - dataportphoenixuhd@dataport.de
 - ➔ Die Mitarbeitenden führen mit Ihnen eine Störungsaufnahme und eine gemeinsame Fehlersuche durch
 - ➔ Ist eine Fehlerbehebung nicht möglich, erhalten Sie von der Hotline Zugangsdaten zu einem Videokonferenzraum in der Auffanglösung
 - ➔ Weitere Informationen zur Bedienung der Auffanglösung finden Sie unter:
<https://medienberatung.iqsh.de/fallback.html>